



Brüssel, 6. März 2017

**FRAGEN UND ANTWORTEN BETREFFEND DIE UMSETZUNG DER BEI  
DER CITES-TAGUNG CoP17 BESCHLOSSENEN LISTUNG VON  
ROSENHOLZ- UND PALISANDERARTEN<sup>1</sup> IN CITES-ANHANG II IN DER EU**

Bei der 17. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten (24. September - 4. Oktober 2016, CITES CoP17) wurde von den CITES-Vertragsparteien beschlossen, folgende Arten in den CITES-Anhang II aufzunehmen:

- Alle Rosenholz- und Palisanderarten der Gattung *Dalbergia*;
- Kosso (*Pterocarpus erinaceus*);
- Bubinga (*Guibourtia demeusei*; *Guibourtia pellegriniana*; *Guibourtia tessmannii*).

Diese Beschlüsse wurden aufgrund des großen Umfangs des internationalen Handels und der schädlichen Auswirkungen des illegalen und nicht nachhaltigen Einschlags auf den Erhalt dieser Arten verabschiedet. Es ist darauf hinzuweisen, dass dieser Beschluss nicht die Listung der Art Brasilianisches Rosenholz (*Dalbergia nigra*) beeinträchtigt, die im Jahr 1992 in den CITES-Anhang I aufgenommen wurde und in Anhang I CITES sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates gelistet bleiben wird<sup>2</sup>. Einige andere *Dalbergia*-Arten waren bereits seit 2013 in Anhang II CITES gelistet<sup>3</sup>. Diese *Dalbergia*-Arten bleiben deshalb in Anhang II CITES sowie in Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates gelistet, obwohl von den Bestimmungen dieser Regelungen eine breitere Produktpalette erfasst wird.

Der Beschluss, diese Arten in CITES-Anhang II aufzunehmen, ist am 2. Jänner 2017 völkerrechtlich in Kraft getreten. Auf EU-Ebene wurde diese Veränderung mittels Änderungen der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates, die am 4. Februar 2017 rechtswirksam wurden, umgesetzt.

Das vorliegende Dokument beinhaltet Klarstellungen zu Fragen, die von CITES-Behörden und Interessengruppen zur Vorgehensweise bei einer Reihe von Praxisfällen betreffend die Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates bei Produkten, welche Holz dieser Arten enthalten, gestellt wurden. Dieses Dokument ergänzt das am

---

<sup>1</sup> Das vorliegende Dokument behandelt Rosenholz- und Palisanderarten der Gattungen *Dalbergia*, Kosso (*Pterocarpus erinaceus*) und Bubinga (*Guibourtia demeusei*; *Guibourtia pellegriniana*; *Guibourtia tessmannii*).

<sup>2</sup> [http://ec.europa.eu/environment/cites/legislation\\_en.htm](http://ec.europa.eu/environment/cites/legislation_en.htm)

<sup>3</sup> *Dalbergia cochinchinensis*, *Dalbergia stevensonii*, *Dalbergia granadillo* und *Dalbergia retusa* sowie alle *Dalbergia*-Arten aus Madagaskar

22. Dezember 2016 von der GD Umwelt herausgegebene allgemeine Frage- und Antwort-Dokument<sup>4</sup>.

Erforderlichenfalls sollte es im Einzelfall auch mit einem Austausch mit den Behörden von Drittländern, die CITES-Dokumente für die Einfuhr in die oder die (Wieder)Ausfuhr aus der EU ausstellen, ergänzt werden.

Es wird empfohlen, für Informationen zur Ausstellung von Genehmigungen für spezielle Transaktionen die Vollzugsbehörde des jeweiligen EU-Mitgliedstaates zu kontaktieren. [http://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/list\\_authorities.pdf](http://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/list_authorities.pdf)

---

<sup>4</sup> [http://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/cop17/implementation\\_CITES\\_CoP17\\_listings.pdf](http://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/cop17/implementation_CITES_CoP17_listings.pdf)

## Fragen und Antworten

### **1. Was bedeutet diese Aufnahme in Anhang II des CITES-Übereinkommens und Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates in der Praxis?**

Aus der Aufnahme in Anhang II folgt, dass die Bestimmungen des CITES-Übereinkommens und der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates für den internationalen Handel mit Gegenständen gilt, die Holz folgender Arten enthalten:

- Rosenholz- und Palisanderarten der Gattung *Dalbergia*; oder
- Kosso (*Pterocarpus erinaceus*); oder
- Bubinga (*Guibourtia demeusei*; *Guibourtia pellegriniana*; *Guibourtia tessmannii*).

Das bedeutet in der Praxis, dass Ausfuhren aus der und Einbringungen („Einfuhren“) in die EU solcher Erzeugnisse nunmehr geregelt sind und Dokumentationsanforderungen erfüllen müssen, sofern sie nicht an anderer Stelle von diesen Auflagen ausgenommen sind.

Der Intra-EU-Handel unterliegt diesen Dokumentationsanforderungen nicht, Einzelpersonen und Organisationen, die mit solchen Produkten handeln, können jedoch von den Kontrollbehörden aufgefordert werden nachzuweisen, dass diese Erzeugnisse rechtmäßigen Ursprungs sind.

### **2. Welche Arten von Erzeugnissen und Transaktionen unterliegen den CITES-Kontrollen, wenn die Erzeugnisse Holz dieser Arten enthalten? Gelten die CITES-Bestimmungen nur für Ausfuhren aus der EU oder auch für Einfuhren und Wiederausfuhren?**

Mit der Listung von Kosso (*Pterocarpus erinaceus*) in Anhang B der Ratsverordnung (EG) Nr. 338/97 ist keine Fußnote verbunden, daher unterliegen sämtliche Teile und Erzeugnisse dieser Art den Bestimmungen dieser Verordnung.

Mit der Aufnahme der *Dalbergia* spp. sowie von *Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana* und *Guibourtia tessmannii* in Anhang B der Ratsverordnung (EG) Nr. 338/97 wurde Fußnote #15 verabschiedet, welche lautet:

Alle Teile und Erzeugnisse werden erfasst, ausgenommen:

a) Blätter, Blüten, Pollen, Früchte und Saatgut;

b) Nicht-kommerzieller Handel bis zu einem Höchstgewicht von 10 kg pro Sendung;

c) Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia cochinchinensis*, die von Fußnote #4<sup>5</sup> erfasst sind;

d) Teile und Erzeugnisse von *Dalbergia* spp., die aus Mexiko stammen und aus Mexiko ausgeführt werden, und von Fußnote #6 erfasst sind.

---

<sup>5</sup> Die Definition der Fußnoten #4 und #6 finden Sie unter folgendem Link: <https://cites.org/eng/app/appendices.php>

Diese Fußnote besagt, dass - mit Ausnahme der Art *Dalbergia cochinchinensis* (Siamesisches Rosenholz) und der aus Mexiko stammenden und exportierten *Dalbergia*-Arten<sup>6</sup> - die CITES-Bestimmungen und die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates für alle Erzeugnisse, die *Dalbergia*-Holz oder Holz der Arten *Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana* oder *Guibourtia tessmannii* enthalten, gelten; davon ausgenommen ist der nicht-kommerzielle Handel bis zu einem maximalen Gesamtgewicht von 10 kg pro Sendung. Der Begriff „Handel“ bedeutet in diesem Zusammenhang Ausfuhren aus einem Erzeugerland und allfällige spätere Wiederausfuhren eines Erzeugnisses, das *Dalbergia*-Holz oder Holz der Arten *Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana* oder *Guibourtia tessmannii* enthält, sowie Einfuhren in die EU. Absatz (d) der Fußnote #15 („Teile und Erzeugnisse von aus Mexiko stammenden und aus Mexiko exportierten *Dalbergia* spp., die von Fußnote #6 erfasst sind“) ist in dem Sinne zu interpretieren, dass Fußnote #6 für aus Mexiko stammendes und exportiertes *Dalbergia*-Holz gilt, einschließlich Einfuhren in die EU und allfällige weitere Wiederausfuhren des Erzeugnisses aus der EU<sup>7</sup>.

CITES-Kontrollen gelten somit für kommerzielle Einfuhren in die und kommerzielle Wiederausfuhren aus der EU einer breiten Palette von Exemplaren dieser Arten, darunter Stämme, Schnittholz, Furnierblätter und Enderzeugnisse wie Musikinstrumente und sonstige kleine Gegenstände.

CITES-Kontrollen gelten nicht für den nicht-kommerziellen Handel mit Exemplaren, bei denen das Gesamtgewicht des CITES-gelisteten Rosenholzes weniger als 10 kg pro Sendung beträgt.

### **3. Ausnahme für persönliche und Haushaltsgegenstände**

Es ist weiters anzumerken, dass die EU-Verordnungen für den Handel mit Exemplaren frei lebender Tier- und Pflanzenarten für den Handel mit Exemplaren, die als persönliche Gegenstände und Haushaltsgegenstände gelten, weniger strenge Bestimmungen enthalten. Der Transport eines Gegenstands, beispielsweise eines Musikinstruments, im persönlichen Reisegepäck kann im Hinblick darauf weniger strengen Bestimmungen unterliegen, wenn dieser Gegenstand unter die Definition von persönlichen Gegenständen und Haushaltsgegenständen fällt<sup>8</sup>.

### **4. In der Fußnote zur Listung von *Dalbergia* spp. sowie von *Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana* oder *Guibourtia tessmannii* wird der nicht-kommerzielle Handel mit einem maximalen Gesamtgewicht von 10 kg pro Sendung von den CITES-Kontrollen ausgenommen.**

---

<sup>6</sup> *Dalbergia calderonii*, *Dalbergia calycina*, *Dalbergia congestiflora*, *Dalbergia cubilquitzensis*, *Dalbergia glomerata*, *Dalbergia longepedunculata*, *Dalbergia luteola*, *Dalbergia melanocardium*, *Dalbergia modesta*, *Dalbergia palo-escrito*, *Dalbergia rhachiflexa*, *Dalbergia ruddae*, *Dalbergia tucurensis*

<sup>7</sup> Dies bedeutet in der Praxis, dass etwa bei aus Mexiko stammendem und exportiertem Schnittholz ein Enderzeugnis, das in der EU weiterverarbeitet und wieder aus der EU ausgeführt werden, nicht in den Geltungsbereich der Fußnote #6 fällt. Für dieses Enderzeugnis ist somit keine Wiederausfuhrbescheinigung erforderlich.

<sup>8</sup> Vgl. Artikel 7(3) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates, Artikel 57 und 58 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission.

**a. Gilt diese Gewichtsobergrenze von 10 kg für die gesamte Sendung oder für jenen Anteil der Sendung, der aus Holz der betreffenden Art besteht?**

Es wird empfohlen, diese 10 kg-Gewichtsgrenze so zu interpretieren, dass sie sich auf das Gewicht jenes Teils der Sendung bezieht, der aus dem Holz der betroffenen Art besteht. In der Praxis bedeutet das, dass eine Sendung, die mehr als 10 kg wiegt, bei der jedoch das Gesamtgewicht des Holzes der betreffenden Art weniger als 10 kg beträgt, von den in der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorgesehenen Dokumentationsanforderungen ausgenommen ist, sofern sie für nicht-kommerzielle Zwecke gehandelt wird. Mit anderen Worten: Die 10 kg-Obergrenze ist hinsichtlich des Gewichts der in der Sendung enthaltenen Teile von *Dalbergia/ Guibourtia* zu beurteilen, nicht hinsichtlich des Gesamtgewichts der Sendung.

**b. Was gilt gemäß dieser Fußnote als „nicht-kommerzieller Handel“?**

Handel für kommerzielle Zwecke umfasst die Verwendung zur Erzielung von kommerziellen Gewinnen, den Erwerb für kommerzielle Zwecke, den Kauf, Verkauf oder Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, die Aufbewahrung zu Verkaufszwecken, das Anbieten zum Verkauf oder die Beförderung zu Verkaufszwecken.

Es ist im Einzelfall zu überlegen, was kommerziellen oder nicht-kommerziellen Handel darstellt. Für folgende Situationen können jedoch einige allgemeine Richtlinien gegeben werden:

- i. Die grenzüberschreitende Beförderung von Musikinstrumenten einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf den persönlichen Gebrauch, für bezahlte oder unbezahlte Auftritte, Zurschaustellung (z.B auf einer Wanderausstellung) oder Wettbewerbe ist als nicht-kommerziell einzustufen<sup>9</sup>;
- ii. Weiters wird empfohlen, den internationalen Transport oder Versand<sup>10</sup> eines Gegenstands (in ein oder aus einem Nicht-EU-Land), beispielsweise eines Musikinstruments, zu Reparaturzwecken angesichts der Tatsache, dass der Gegenstand dabei im Besitz derselben Person bleiben wird und ein solcher Transport nicht zum Verkauf des Gegenstands führen wird, als nicht-kommerzielle Transaktion einzustufen. Auch die Rückgabe eines Erzeugnisses an den Verkäufer oder Hersteller im Rahmen der Garantie oder nach dem Kundenservice ist als nicht-kommerzielle Transaktion einzustufen.
- iii. Der Verleih von Exemplaren für Ausstellungszwecke in Museen sollte ebenso als nicht-kommerzielle Transaktion gelten.
- iv. Der Verleih von Musikinstrumenten für Ausstellungen oder Wettbewerbe ist ebenso als nicht-kommerzielle Transaktion zu betrachten.

---

<sup>9</sup> Gemäß CITES-Verordnung Konf. 16.8 (Rev. CoP17) betreffend die häufige grenzüberschreitende Verbringung von Musikinstrumenten zu nicht-kommerziellen Zwecken

<sup>10</sup> Dies betrifft sowohl den Transport vom Besitzer zum Reparateur wie auch den Rücktransport vom Reparateur zum Besitzer.

Der Versand einer Sendung, bei der mehrere Gegenstände für einen der oben angeführten Zwecke verbracht werden (z.B. eine Sendung von Musikinstrumenten, die gemeinsam für Reparaturzwecke gesendet werden), gilt nach den Bestimmungen der Fußnote 15b) zu den jeweiligen Holzarten als nicht-kommerziell und damit als nicht in den Geltungsbereich der Bestimmungen fallend, die für in Anhang B gelistete Exemplare gemäß der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates gelten, sofern der Einzelanteil dieser an jedem einzelnen Instrument verarbeiteten Holzarten bei getrennter Beförderung weniger als 10 kg wiegen würde und damit von der Ausnahmeregelung erfasst wäre.

Der internationale Versand von Gegenständen (z.B. von Teilen von Musikinstrumenten) zum Zweck des Zusammenbaus in einem Drittland und der nachfolgenden Wiederausfuhr in das Land, aus dem es ursprünglich versendet wurde, sollte als kommerzielle Transaktion gelten, da der Zusammenbau der Teile im Hinblick darauf erfolgt, einen Gegenstand herzustellen, der später verkauft werden soll, d.h. für kommerzielle Zwecke.

**c. In welcher Form gilt diese Ausnahme für Orchester, Musikensembles und ähnliche Gruppen, die mit allen Instrumenten der einzelnen Musiker gemeinsam als „Sammelladung“ reisen?**

Wenn Orchester, Musikensembles und ähnliche Gruppen reisen, gilt die Sendung von Musikinstrumenten in einem Container gemeinsam mit dem Orchester oder vor der Reise desselben als „Sammelladung“ („consolidated shipment“). In solchen Fällen wird das Gesamtgewicht der CITES-Arten in den Instrumenten, welche die „Sammelladung“ bilden, wahrscheinlich 10 kg überschreiten. Für eine solche „Sammelladung“ sollte dennoch kein CITES-Dokument erforderlich sein<sup>11</sup>, wenn der in jedem Instrument verarbeitete Anteil einer CITES-Art bei getrennter Beförderung weniger als 10 kg wiegen und damit als Ausnahme gelten würde. Übersteigt das Gewicht des Holzes der von Fußnote #15 erfassten CITES-Arten bei einem einzelnen Instrument 10 kg, wäre jedoch für dieses Instrument ein CITES-Dokument erforderlich.

**5. Was hat sich nach dem 4. Februar 2017 für den Handel mit Erzeugnissen, die Holz der bei der CoP17 in CITES gelisteten Arten enthalten, geändert?**

Seit dem Inkrafttreten der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates am 4. Februar 2017 unterliegen Produkte neuer, bei der CoP17 in CITES aufgenommener Arten, für die die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates gelten, neuen Regelungen für (i) die Wiederausfuhr aus der EU in ein Drittland, (ii) die Einfuhr in die EU aus einem Drittland und (iii) den Handel innerhalb der EU.

Die **Ausfuhr oder Wiederausfuhr aus der EU** von Erzeugnissen, die Holz der betreffenden Arten enthalten, wird bei der Vorlage einer von der zuständigen Vollzugsbehörde ausgestellten Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung genehmigt<sup>12</sup>.

---

<sup>11</sup> Musikinstrumentenbescheinigung oder Wanderausstellungsbescheinigung

<sup>12</sup> Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates

Die **Einfuhr in die EU** von Erzeugnissen, die Holz der betreffenden Arten enthalten, wird bei Vorlage einer vom Ausfuhrland ausgestellten Ausfuhrgenehmigung und einer von der Vollzugsbehörde des EU-Mitgliedsstaates, in den die Erzeugnisse eingeführt werden sollen, ausgestellten Einfuhrgenehmigung genehmigt<sup>13</sup>.

Keine CITES-Bescheinigung oder -Genehmigung ist für den **Intra-EU-Handel** mit Erzeugnissen, die Holz der betreffenden Arten enthalten, erforderlich, im Fall einer behördlichen Kontrolle (Durchsetzung) sollten Händler jedoch den schriftlichen Nachweis erbringen können, dass die Exemplare gemäß dem geltenden Recht zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen erworben wurden.

Erzeugnisse, die Holz der betreffenden Arten enthalten, die vor dem 2. Jänner 2017 (Datum des völkerrechtlichen Inkrafttretens der neuen Listungen gemäß dem CITES-Übereinkommen) erworben<sup>14</sup> wurden, gelten als **Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen**<sup>15</sup>. Zur Genehmigung des Handels mit solchen Erzeugnissen innerhalb der EU ist keine CITES-Bescheinigung oder -Genehmigung erforderlich, im Fall einer Kontrolle sollten Händler jedoch den schriftlichen Nachweis erbringen können, dass die Exemplare vor dem 2. Jänner 2017 erworben wurden. Bei der Antragstellung für eine Wiederausfuhrbescheinigung oder Ausfuhrgenehmigung sollte der Antragsteller den schriftlichen Nachweis erbringen können, dass die Erzeugnisse vor dem 2. Jänner 2017 erworben wurden.

**6. Sind Lagerbestände von Hölzern der betreffenden Arten verpflichtend den nationalen CITES-Behörden zu melden? Ist ein Ausfuhrdokument erforderlich, wenn ein Erzeugnis, das Holz der betreffenden Arten enthält, das vor der CITES-Listung in die EU eingeführt wurde, für kommerzielle Zwecke ausgeführt wird?**

Es besteht keine EU-rechtliche Verpflichtung für eine Registrierung von Lagerständen von CITES-gelistetem Holz. In der Praxis können die Behörden der EU-Mitgliedstaaten die Besitzer von Lagerbeständen von Holz und Erzeugnissen der betreffenden Arten ermutigen, ihre Bestände als „aus der Zeit vor dem Übereinkommen“ zu deklarieren, insbesondere in Fällen, wo diese Besitzer beabsichtigen, ihre Erzeugnisse wieder auszuführen, oder Erzeugnisse, die aus solchem Holz „aus der Zeit vor dem Übereinkommen“ bestehen, außerhalb der EU zu verkaufen.

**7. Ist ein Dokument erforderlich, wenn ein Erzeugnis, das Holz der betreffenden Arten enthält, das vor der CITES-Listung in die EU eingeführt wurde, für kommerzielle Zwecke ausgeführt wird?**

---

<sup>13</sup> Weitere Informationen zu den Bedingungen für die Ausstellung von Einfuhrgenehmigungen für diese Exemplare finden Sie in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97.

<sup>14</sup> Das Wort ‚erworben‘ ist auf der Basis von Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission zu verstehen, in dem es heißt, ein *„vor Anwendung des Übereinkommens erworbenes Exemplar“* bezeichnet ein Exemplar, das erworben wurde, bevor die betreffende Art erstmals in die Anhänge des Übereinkommens aufgenommen wurde“ und *„Datum des Erwerbs“* bezeichnet das Datum, an dem das Exemplar der Natur entnommen, in Gefangenschaft geboren oder künstlich vermehrt wurde oder, falls dieses Datum unbekannt oder nicht nachweisbar ist, ein späteres und nachweisbares Datum, an dem es erstmalig in Besitz einer Person gelangt ist“.

<sup>15</sup> Artikel 1.10 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006.

Betriebe, die nach dem 4. Februar 2017 Erzeugnisse wieder ausführen wollen, die Holz der betreffenden Arten enthalten, das vor diesem Zeitpunkt in die EU eingeführt wurde, müssen bei den CITES-Vollzugsbehörden eine Wiederausfuhrbescheinigung beantragen. Eine solche Wiederausfuhrbescheinigung kann ausgestellt werden, sofern der Antragsteller schriftlich nachweist, dass das Holz vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in die EU eingeführt wurde (z.B. durch Vorlage einer Abrechnung, eines Belegs, einer Rechnung, eines Registrierungsdokuments etc.).

#### **8. Bestehen für den internationalen Handel mit Erzeugnissen der betreffenden Arten Kennzeichnungsvorschriften?**

Es bestehen keine Kennzeichnungsvorschriften für den internationalen Handel mit Erzeugnissen dieser Arten. Zu beachten ist, dass zahlreiche Musikinstrumente mittels einer individuellen Seriennummer identifiziert werden. Die ältesten und wertvollsten Musikinstrumente besitzen allerdings oft keine Seriennummer, und durch das Anbringen einer solchen könnte das Instrument beschädigt werden. Es besteht die Möglichkeit, diese Nummer - oder andere der Identifizierung dienenden Kennzeichen - auf der entsprechenden CITES-Genehmigung oder CITES-Bescheinigung anzugeben, um so die Identifizierung des zur Genehmigung oder Bescheinigung gehörenden Instruments zu erleichtern.

#### **9. Müssen Exemplare auf den CITES-Genehmigungen und -Bescheinigungen auf Artenebene identifiziert werden?**

Exemplare sollten auf CITES-Genehmigungen und -Bescheinigungen soweit wie möglich auf Artenebene (z.B. *Dalbergia melanoxylon*) identifiziert werden. Infolgedessen werden die nationalen CITES-Behörden von den Antragstellern Informationen betreffend die Identifikation der relevanten Erzeugnisse auf Artenebene fordern. Liegen diese Informationen jedoch nicht vor, kann das Produkt auf CITES-Genehmigungen und -Bescheinigungen auch auf Gattungsebene identifiziert werden (*Dalbergia spp.*), insbesondere wenn es sich dabei um verarbeitete Produkte wie Musikinstrumente handelt. Dennoch sollte auf solchen Dokumenten vermerkt werden, dass das betreffende Erzeugnis kein Holz der Art *Dalbergia nigra*<sup>16</sup> enthält.

#### **10. Werden Einfuhren von Holz dieser Arten in die EU den EU-Einfuhrverboten unterliegen?**

Es besteht derzeit kein EU-Einfuhrverbot hinsichtlich dieser Holzarten, ausgenommen die Empfehlung des Ständigen Ausschusses von CITES, den gesamten internationalen Handel mit *Dalbergia*-Arten aus Madagaskar auszusetzen<sup>17</sup>.

Artikel 4(6) der Verordnung (EG) Nr. 338/97 sieht dennoch ein Verfahren vor, mit dem die Kommission Einfuhren in die EU hinsichtlich bestimmter Arten und Länder verbieten kann. Verbote von Einfuhren bestimmter Arten aus bestimmten Ländern in die EU werden üblicherweise beschlossen, nachdem die Wissenschaftliche Prüfgruppe (WPG) eine „Negative Stellungnahme“ abgegeben und mit dem/n betreffenden Arealstaat(en) in der Angelegenheit Rücksprache gehalten hat. Eine Negative Stellungnahme erfolgt, wenn

---

<sup>16</sup> Diese Angabe kann beispielsweise in Feld 8 (Beschreibung der Exemplare) des CITES-Dokuments oder in Feld 21 erfolgen, z.B. mit folgender Formulierung: *Dalbergia spp.* ausgenommen *Dalbergia nigra*.

<sup>17</sup> Vgl. CITES-Notifizierung Nr. 2016/019



man der Meinung ist, dass die Einfuhr den Schutzstatus der Art beeinträchtigt<sup>18</sup>. Wenn einmal eine Negative Stellungnahme ausgestellt ist, würden die Vollzugsbehörden der Mitgliedstaaten für die Art aus dem bestimmten Arealstaat keine Einfuhrgenehmigungen mehr ausstellen. Negative Stellungnahmen sind befristet und können rasch aufgehoben werden, wenn neue Informationen zum Handel oder Schutzstatus der Art in dem betreffenden Land vorgelegt werden und darin auf die geäußerten Bedenken entsprechend eingegangen wird. Wenn solche Einfuhren jedoch weiterhin Grund zur Besorgnis geben und der fragliche Arealstaat keine Informationen vorgelegt hat, die das Gegenteil belegen, kann die Europäische Kommission gemäß Artikel 4(6) Einfuhren langfristig verbieten, indem sie die Art/Land-Kombination in die sogenannte „Suspensions Regulation“ aufnimmt, die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht ist.

Die WPG wird in den kommenden Monaten eine Bewertung des Schutzstatus der wichtigsten gehandelten Arten, die von der neuen Listung betroffen sind und in die EU ausgeführt werden, vornehmen, um festzustellen, ob Einfuhren in die EU als nicht bestandsgefährdend für die Population der Art eingeschätzt werden können. Um Entwicklungsländer, die ihre Verpflichtungen gemäß CITES einhalten, dabei zu unterstützen, positive (nicht bestandsgefährdende) Befunde zu erzielen und sicherzustellen, dass Erzeugnisse von Baumarten, die in CITES gelistet sind, rechtmäßigen Ursprungs und nachverfolgbar sind, unterstützt die EU ein speziell dafür vorgesehenes Kapazitätsaufbauprogramm, das von CITES und der Internationalen Tropenholzorganisation<sup>19</sup> umgesetzt wird.

#### **11. Wie werden Einfuhren von *Dalbergia*-Erzeugnissen in die EU behandelt werden, wenn diese Erzeugnisse von Ländern ausgeführt werden, die eine Vorbehaltserklärung zur Listung abgegeben haben?**

Gemäß CITES-Notifizierung Nr. 2017/010 haben sowohl Indien als auch Indonesien hinsichtlich der Aufnahme von *Dalbergia* spp. in den CITES Anhang II einen Vorbehalt eingelegt. Der Handel mit *Dalbergia*-Holz enthaltenden Erzeugnissen, die von diesen Ländern ausgeführt werden, unterliegt einem speziellen System gemäß den CITES-Regelungen.

Artikel XXIII des CITES-Übereinkommens besagt insbesondere: „Solange eine Vertragspartei einen nach diesem Artikel gemachten Vorbehalt nicht zurücknimmt, wird sie im Hinblick auf den Handel mit den in dem Vorbehalt bezeichneten Arten, Teilen oder aus einem Tier oder einer Pflanze hergestellten Erzeugnissen wie ein Staat behandelt, der nicht Vertragspartei ist.“

Artikel X des CITES-Übereinkommens legt weiteres Folgendes fest: „Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr in einen Staat oder bei der Einfuhr aus einem Staat, der nicht Vertragspartei ist, können die Vertragsparteien anstelle der in diesem Übereinkommen vorgeschriebenen Genehmigung oder Bescheinigung ein vergleichbares Dokument annehmen, das von den zuständigen Behörden dieses Staates ausgestellt ist und den Erfordernissen dieses Übereinkommens für die Erteilung von Genehmigungen und Bescheinigungen im Wesentlichen entspricht.“ Die CITES Resolution 9.5 über den Handel mit Staaten, welche nicht Vertragspartei des Washingtoner Artenschutzabkommens sind, empfiehlt insbesondere, dass Genehmigungen und

---

<sup>18</sup> Vgl. Artikel 4.2 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates

<sup>19</sup> Genauere Informationen finden Sie unter folgendem Link: [http://www.itto.int/cites\\_programme/](http://www.itto.int/cites_programme/)

Bescheinigungen, die von Staaten ausgestellt wurden, die nicht Vertragsparteien sind, von Vertragsparteien nur dann angenommen werden sollten, wenn sie mehrere Elemente beinhalten, die hinsichtlich der rechtmäßigen und nachhaltigen Herkunft des betreffenden Erzeugnisses ausreichend Klarheit bringen.

Einfuhren in die EU von *Dalbergia*-Erzeugnissen, die von Ländern ausgeführt wurden, welche einen Vorbehalt hinsichtlich der Listung eingelegt haben, werden somit gemäß den obigen Bestimmungen behandelt und nur angenommen, wenn die Ausfuhrländer sämtliche Informationen vorlegen, die erforderlich sind, damit die Dokumentation als mit der CITES-Dokumentation „vergleichbar“ betrachtet werden kann.

## **12. Gibt es gestraffte Verfahren für die nicht-kommerzielle grenzüberschreitende Beförderung von Musikinstrumenten, die CITES-Erzeugnisse enthalten?**

Gemäß den EU-rechtlichen Bestimmungen<sup>20</sup> können Musikinstrumentenbescheinigungen für die nicht-kommerzielle, grenzüberschreitende Beförderung von CITES-Erzeugnisse enthaltenden Musikinstrumenten zu Zwecken wie, unter anderem, persönlichem Gebrauch, Aufführungen, Produktionen (Aufnahmen), Radio, Unterricht, Zurschaustellung oder Wettbewerbe verwendet werden.

Eine Musikinstrumentenbescheinigung erleichtert das Reisen mit Instrumenten, die CITES-gelistete Arten enthalten, da sie, sofern alle erforderlichen Bedingungen erfüllt sind, mehrmals bei der Grenzüberschreitung verwendet werden kann. Somit ist es nicht nötig, bei jeder Überquerung einer internationalen Grenze CITES-Genehmigungen zu beantragen.

Es ist dennoch darauf hinzuweisen, dass bei Exemplaren, die nicht den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates unterliegen, keine solchen Musikinstrumentenbescheinigungen erforderlich sind. Das bedeutet, dass für die grenzüberschreitende Beförderung eines Instruments, bei dem die Menge an Holz von *Dalbergia*<sup>21</sup> oder von Holz der Arten *Guibourtia demeusei*, *Guibourtia pellegriniana* oder *Guibourtia tessmannii* weniger als 10 kg beträgt, für nicht-kommerzielle Zwecke keine Musikinstrumentenbescheinigung oder CITES-Genehmigung erforderlich ist.

Detailliertere Informationen zur praktischen Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates finden Sie im folgenden Reference Guide: [http://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/referenceguide\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/environment/cites/pdf/referenceguide_en.pdf)

---

<sup>20</sup> Vgl. Artikel 44h bis 44p der Verordnung (EG) Nr. 865/2006

<sup>21</sup> Ausgenommen die Arten *Dalbergia nigra* und *Dalbergia cochinchinensis*